

Satzung des Förderverein der Kantschule

**beschlossen
während er Mitgliederversammlung
am Montag den 25. Oktober 2010**

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Förderverein der Kantschule " mit dem Zusatz „e. v.“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Essen eingetragen werden.
Er hat seinen Sitz in Essen, im Schulgebäude der Kantschule.

§2

Zweck

Zweck des Vereins ist alle auf das gedeihen der Kantschule gerichteten Bestrebung zu fördern.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Vereins dürfen daher nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen außer der Ersatz ihrer Auslagen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürlich und juristische Personen sowie alle Vereinigungen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu fördern.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten.

Über den Aufnahmebetrag entscheidet der Vorstand.

§5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Erlöschen der als Mitglied aufgenommen juristischen Person oder Auflösung des nichtrechtsfähigen Vereins.

2. Durch Austritt aus dem Verein.

Dieser erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand.

3. Durch Ausschluss, wenn das Mitgliedschaft den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder ihn durch sein Verhalten schädigt.

Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Durch Tod.

§ 6

Beiträge

Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
Der Vorstand hat das Recht, in besonders begründeten Einzelfällen Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzende(r), stellvertretene(r), Vorsitzende(r), den/die Kassenwart/in, Schriftführer/in.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und einem Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist. Die Wahl erfolgt für jeden der zu besetzenden Posten einzeln. Gewählt ist, wer die Mehrheit der angegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Dem Verein gegenüber bedarf der Vorstand für seine Handlungen dann eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, wenn dies vorher für bestimmte Geschäfte durch die Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Seine Vertretungsbefugnis wird hierdurch nicht beschränkt.

Dem Vorstand können zur Beratung und Unterstützung bis zu 5 Personen von der Mitgliederversammlung zu wählende Beisitzer zur Seite gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung ist in der Auswahl und den jeweiligen Funktionen der Beisitzer frei. Die Beisitzer sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind sie nicht.

Zur Unterstützung seiner Tätigkeiten kann der Vorstand einen Geschäftsführer, der eine angemessene Vergütung erhalten kann, berufen, der auch Mitglied des Vorstandes sein kann.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, welcher den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertritt, besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und der Schriftführer/in. Der Verein wird entweder durch die beiden Vorsitzenden oder durch einen Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.

3. Die Vorstandsmitglieder können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Dies ist auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentscheidung nach § 3 Nr. 26a EStG möglich. Die pauschale

Aufwandsentschädigung darf den Betrag bis zu 500,00 EUR pro Jahr und Vorstandsmitglied nicht überschreiten.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
Gleiches gilt für Vertragsinhalte und -Bedingungen.

§ 9

Besonderer Vertreter

Neben dem Vorstand kann für bestimmte Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine/e besondere/r Vertreter/in bestimmt werden, in der Regel der/die Geschäftsführer/in.

§ 10

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende des Vereins oder im Fall seiner/ihrer Verhinderung sein/e Stellvertreter/in.

Für die Mitgliederversammlung sind regelmäßig Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung:

1. Planung und Durchführung des Jahresarbeitsprogramms sowie Verwendung der zur Verfügung gestellt öffentlichen Mitteln.
2. der Jahresbericht;
3. die Rechnungsberichte des/der Kassenswart/in;
4. die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes;
5. die Bestellung eines/einer besonderen Vertreters/Vertreterin gemäß § 9;
6. der Ausschluss von Mitgliedern;
7. die Berufung von Fachausschüssen und Sachverständigen.

§ 11

Einladung

Die Einladung zu der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder durch elektronische Datenübertragung an die dem Verein bekannte Adresse der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung und zwar mindestens 2 Wochen, bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 1 Woche vor dem für die Versammlung bestimmten Tag. Die Einladung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung.

§ 12

Stimmrecht

Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 13

Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig durch die anwesenden Mitglieder.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand der Beratung bei der Berufung der Versammlung bezeichnet worden ist. Ohne diese Voraussetzung dürfen Anträge nur behandelt werden, wenn aktueller Anlass dringend eine Entscheidung fordert.

Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich festzulegen und von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Protokollführung/in zu unterzeichnen. Der/die Protokollführer/in ist zu Beginn der Versammlung zu wählen.

§ 14

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Wunsch eines Fünftel aller Vereinsmitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Tagesordnung muss den Grund der Einladung enthalten.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 15

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks bestimmt die Mitgliederversammlung einen Anfallberechtigten. Der Anfallberechtigte sollte vorrangig die Kantschule sein. Der Beschluss darüber, wie das Vermögen bei Auflösung zu verwenden ist, darf erst nach Einwilligung durch das zuständige Finanzamt ausgeführt werden.

§ 16

Mangelnde Rechtsfähigkeit

Der Verein soll bis zur Eintragung in das Vereinsregister oder, falls er die Rechtsfähigkeit überhaupt nicht erreichen oder wieder verlieren sollte, als nichtrechtsfähiger Verein bestehen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, in alle von ihm namens des Vereins vorgenommenen Rechtsgeschäfte die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder für die daraus oder in jedwedem Zusammenhang damit stehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften.